

Satzung der "EVG (Erzeuger-Verbrauchergemeinschaft) Süntelkörner e.V.“ beschlossen auf der Gründungsveranstaltung vom 27.04.2010

§1 Name /Sitz

- (1) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und heißt "EVG (Erzeuger-Verbrauchergemeinschaft) Süntelkörner e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münder

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Verbraucheraufklärung, insbesondere die Förderung des sich entwickelnden regionalen ökologischen Land- und Gartenbaus.
- (2) Die Förderung soll mittelbar durch die Entwicklung der notwendigen sozialen Strukturen und Vermarktungsformen erfolgen.
- (3) Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch
 - Aufklärung und Information der Bevölkerung über das Anliegen von ökologischen Land- und Gartenbau.
 - Verbraucherberatung bzgl. der Grundlagen einer gesunden Ernährungsweise.
 - Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen Verbrauchern und Erzeugern, der eine Entflechtung und Transparenz des Marktes ermöglicht, den Produzenten den Absatz eines Teils ihrer Produkte sichert und den Verbrauchern Einfluss auf das Produktionsgeschehen haben lässt.
 - Verteilung von
 - umweltgerecht und regional erzeugten Produkten oder
 - Produkten aus kontrolliert biologischem Anbau oder
 - möglichst "fair-gehandelter" Produkte.

Durch die Verteilung umweltgerecht erzeugter Produkte wird keine Gewinnerzielung angestrebt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Jede Betätigung auf parteipolitischen und konfessionellen Gebiet ist ausgeschlossen.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige-Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein durch grob vereinschädigendes Verhalten; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

d) Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nach ausreichender Mahnfrist nicht geleistet wird. Gegen den Ausschluss wegen Nichtzahlung der Beiträge kann mit einer Frist von 1 Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

(3) Finanzielle Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringepflicht). Die Beitragshöhe regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Vereins wird durch die Geschäftsordnung genauer geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstandes sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen, z.B. 2 Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie dem Kassierer.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Wahl eines Vorstandes sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung.

(4) Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, sind durch eine Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich innerhalb des 1.Quartals statt. Sie beschließt insbesondere über:

- Wahl des Vorstandes.

- eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr (Geschäftsordnung), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

- die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in geeigneter Form (schriftlich sowie über Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen.

(3) Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder bei Änderung des Vereinszweckes ist schriftlich einzuholen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Es ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss gefordert wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Gemeinschaftsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

„die Förderung des regionalen Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege oder der Förderung regionaler Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bestimmung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des Vereineszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden = nur für den Fall der Gemeinnützigkeit.

Vorstehende Satzung wurde am in Bad Münster, OT Flegesen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder

.....
.....



Geschäftsordnung der EVG Süntelkörner e.V. , beschlossen auf der MV am 27.04.2010

(1) Rechte und Pflichten

(1.1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen (z.B. Gestaltung thematischer Abende, Erstellung von Infomaterial, Rundbriefen usw.).

(1.2) Die in der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft anfallenden Arbeiten werden auf die Mitglieder des Vereins aufgeteilt. Zu diesen Zweck bildet der Verein Arbeitsgruppen.

Jede Haushaltsgemeinschaft verpflichtet sich, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Gruppensprecher zwecks definierter Ansprechpersonen.

(1.3) Jedes Mitglied hat das Recht, die in dem Verein angebotenen Waren zum Preis des Vereins zu erstehen.

(1.4) Der Verkaufspreis des Vereins ist der Einkaufspreis (incl. Mehrwertsteuer) zzgl. 2 %. Der Zuschlag auf den Einkaufspreis dient hauptsächlich zum Ausgleich des Verlustes von Waren, z.B. durch Verderb oder Beschädigung.

(1.5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Waren des Vereins nur den eigenen Bedarf zu decken.

(1.6) Die Abgabe der Waren erfolgt ausschließlich bargeldlos. Das betreffende Mitgliedskonto ist im Haben zu führen durch Vorauszahlung auf das Vereinskonto. Für bestellte Waren besteht eine Abnahmepflicht. Die Abholung der Waren erfolgt innerhalb der dazu bestimmten Öffnungszeiten der Vereinsräume.

(2) Natürliche Mitglieder

Natürliches Mitglied des Vereins ist im Sinne dieser Ordnung jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr überschritten hat und die volle Geschäftsfähigkeit besitzt.

(3) Einlage / Beitrag / Vorauszahlungen auf Waren

(3.1) Jedes natürliche Mitglied bezahlt eine einmalige Einlage von 50,00 €

Die Einlage dient zur Finanzierung von allgemeinem Vereinsbedarf sowie Lebensmittel-Bestandserhaltung. Die Einlage ist bei Austritt zu 50% rückzahlbar und wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, innerhalb einer Frist von spätestens 3 Monaten zurückerstattet.

Eine „Schnuppermitgliedschaft“ von 30 Tagen ohne Zahlung der Einlage ist möglich, wobei hier ein "Beitrag" von 10,00 € pro erwachsene Person zu leisten ist.

(2) Der monatliche Beitrag pro natürliches Mitglied wird auf 10,00 € festgelegt

(3) Auf Antrag können im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen von der Mitgliedszahlung befreit werden.

(4) Eine Ermäßigung ist in sozialen Härtefällen möglich, sie bedarf eines schriftlichen Antrages und der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Die Beitragszahlung hat bis zum 10. eines Monats zu erfolgen. Nach einem Monat Zahlungsrückstand erfolgt eine Mahnung. Nach einem weiteren Monat erfolgt eine weitere Mahnung mit einer Gebühr von 3,00 €. Nach drei Monaten Zahlungsrückstand erfolgt der Ausschluss automatisch und muss durch den Vorstand bestätigt und dem Mitglied mitgeteilt werden: Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb von einem Monat nach Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand zu erheben. Der Vorstand entscheidet über diesen Einspruch mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(6) Die Beitragszahlung kann auch als jährliche Vorauszahlung geleistet werden, Bei Austritt wird der zuviel gezahlte Beitrag auf Antrag zurückerstattet.

(7) Nicht verbrauchte Vorauszahlungen auf Waren werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft erstattet.

